



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2089

Der Oberbürgermeister

II/36-361-61-sch

Dezernat/Fachbereich/AZ

01.03.2023

Datum

| Beratungsfolge                            | Datum      | Zuständigkeit | Behandlung |
|---|------------|---------------|------------|
| Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt   | 02.03.2023 | Beratung      | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I   | 13.03.2023 | Beratung      | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II  | 14.03.2023 | Beratung      | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III | 16.03.2023 | Beratung      | öffentlich |
| Finanz- und Digitalisierungsausschuss     | 20.03.2023 | Beratung      | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen                  | 30.03.2023 | Entscheidung  | öffentlich |

**Betreff:**

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Leverkusener Seen (SeenVO)

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Leverkusener Seen (SeenVO).

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung  
Molitor

In Vertretung  
Lünenbach

**Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:**

Entsprechend § 19 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 a) der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist durch den Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt am 02.03.2023 zu entscheiden, ob die verspätet zugewandene Vorlage auf die Tagesordnung genommen wird.

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                    Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                    Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                    €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                    €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                    €  
Produkt:                    Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
Produkt:                    Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

| Klimaschutz betroffen  | Nachhaltigkeit   | kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit                              | langfristige Nachhaltigkeit  |
|--|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**Begründung:**

In der Ratssitzung am 13.02.2023 wurde beschlossen, dass die Verwaltung eine entsprechende Änderung der SeenVO erarbeitet, wonach insbesondere § 3 Absatz 4 der SeenVO wegfällt und demnach u. a. Stand-Up-Paddling-Boards am Hitdorfer See und dem Großen Silbersee zugelassen werden.

Eine entsprechende Anpassung der SeenVO wurde in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt formuliert und ist als Anlage beigefügt. Insofern im Laufe der Zeit jedoch festgestellt wird, dass die freigegebene Nutzung eine erhebliche Belastung für die Tierwelt darstellt, ist anhand dieser Erfahrungswerte eine erneute Änderung der SeenVO und die Wiedereinführung der entsprechenden Verbote zu überprüfen.

Die erforderliche Anpassung der Beschilderung an den betroffenen Seen wird nach Beschlussfassung durch den Fachbereich Stadtgrün (FB 67) überprüft und umgesetzt.

Weiterhin wurde in der Ratssitzung vom 13.02.2023 für eine Beibehaltung der Verweilverbotszeiten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der SeenVO gestimmt. Sollte eine Abschaffung dieser Zeiten gewünscht sein, wäre eine diesbezügliche erneute Beschlussfassung bzw. ein entsprechender Änderungsantrag erforderlich.

**Begründung der besonderen Dringlichkeit:**

Aufgrund der Beschlussfassung des Rates vom 13.02.2023 und daraus resultierender kurzfristiger Prüfaufträge für die Verwaltung und entsprechender verwaltungsinterner Abstimmung war eine frühere Einbringung dieser Vorlage nicht möglich.

**Anlage/n:**

1. Änderung der SeenVO

## 1. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen

vom xx.xx.2023

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) und des § 20 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 30. März 2023 folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen vom 13.02.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 Nummer 4 erhält folgende Neufassung:

**(4)** Hinsichtlich der Nutzung der Wasserflächen des „Hitdorfer Sees“ und des „Großen Silbersees“ wird die Nutzung von SUP (Stand Up Paddling Boards), Luftmatratzen, Badeinseln o. ä. zugelassen. Hierbei und bei der grundsätzlichen Nutzung der Wasserflächen ist das Befahren oder Beschädigen von Uferbewuchs, Röhrrieten und anderen Biotopen jedoch unzulässig. Das Stören wildlebender Tiere und Beschädigen Ihrer Rast- und Fortpflanzungsstätten ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng verboten. Das „Gerätetauchen“ (Tauchen mit entsprechender Ausrüstung) ist nur den Personen, denen die Stadt Leverkusen eine Genehmigung dafür erteilt hat, und in dem in der Erlaubnis festgelegten Umfang gestattet.

### II.

Die Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden
- c) Der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den

Richrath  
Oberbürgermeister